

Kinderschutzordnung

Stand: August 2024

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Die SG Stern e.V. ist einer der größten deutschlandweiten Breitensportvereine. Das Angebot für unsere Mitglieder ist sehr vielfältig und spricht unterschiedliche Altersgruppen an. Besondere Sorgfalt ist bei Einheiten geboten, bei welchen Minderjährige teilnehmen oder auch in unseren stetig wachsenden exklusiven Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie z.B. unseren Sportcamps oder dem Kids Club.

Um sich dementsprechend bei Veranstaltungen, Ausfahrten sowie im täglichen Vereinsleben als professioneller Sportverein aufzustellen, enthält diese Kinderschutzordnung Regelungen und Richtlinien für einen Kinder- und Jugendgerechten Aufbau und Umgang mit Minderjährigen, um deren Schutz bestmöglich zu gewährleisten.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz sensibilisieren und informieren. Zum einen dient diese Ordnung als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen. Sie dient aber auch den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potenzielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Auf der anderen Seite soll sie den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

1.2. Ziel der Kinderschutzordnung

Diese Ordnung verfolgt daher folgende Ziele:

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Belästigung und Gewalt
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

Die definierten Ziele und die aktive Gestaltung einer aufmerksamen Kultur im Vereinsleben, bedingen verschiedenste Maßnahmen, welche eine entscheidende Rolle spielen. Diese sind insbesondere:

- Regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der an Kinder- und Jugendangeboten beteiligten Mitarbeitenden und Funktionäre der SG Stern (vgl. 3.2)
- Regelmäßige Bestätigung der Selbstverpflichtungserklärung aller im Verein tätigen Personen (vgl. 3.3)
- Ehrenkodex und Verhaltensleitlinien (vgl. 4)
- Ein Interventionsplan für den Umgang mit Verdachts-/Vorfällen (vgl. 5)
- Anlaufstelle bzw. Kinderschutzbeauftragter
- Jährliche Unterweisung aller Beteiligten
- Kontaktpflege zu externen Beratungsstellen

1.3. Risikoanalyse

Die SG Stern e.V. bewertet in einem ständigen Risikoanalyseprozess die typischen, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten und Situationen nach dem folgenden Prüfschema:

- In welchen Angeboten der SG Stern gibt es Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- Wer hat Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- Gibt es Übernachtungssituationen
- Gibt es Situationen in denen Duschen /Umkleidekabinen genutzt werden
- Gibt es einen Social Media-Kontakt mit Kindern und Jugendlichen
- Gibt es Situationen mit 1:1 Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen
- Werden Kinder und Jugendliche privat oder mit dem Vereinsfahrzeug mitgenommen
- Gibt es in der Aktivität Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen
- Werden Fotos und Videomaterial von Kindern und Jugendlichen erstellt
- Gibt es Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Kindern und Jugendlichen und SG Stern Funktionären/Mitarbeitenden

Die Bewertung der Risikoanalyse legt die Basis für die in dieser Ordnung festgelegten Vorgehens- und Verhaltensweisen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Sportbetrieb der SG Stern e.V.. Der Risikoanalyseprozess ist als dynamischer Prozess im Rahmen der Kinderschutzordnung eingegliedert.

Darüber hinaus wird die Bestätigung der Ordnung durch IT-gestützte Tools sichergestellt, sowie ebenfalls die jährliche Unterweisung. Zum laufenden Controlling bzgl. Vollständigkeit und Aktualität der Unterlagen werden zusätzlich über das IKS (Internes-Kontroll-Systems) der SG Stern e.V. unangekündigte Stichproben durchgeführt.

Für alle Funktionäre (Ehren- und Hauptamtliche, sowie alle Übungsleitenden) bzw. bei allen Angeboten der SG Stern e.V. gilt die Kinderschutzordnung ausnahmslos und voll umfänglich. Alle beteiligten Personen müssen diese anerkennen, verstehen und umsetzen.

Dies gilt ebenfalls, wenn das Angebot oder Teile des Angebots von externen Dienstleistern oder sonstigen Dritten durchgeführt werden.

Im Folgenden wird der Sportbetrieb in übergreifende Kategorien unterteilt, um die konkreten Erfordernisse für alle Beteiligten genauer zu beschreiben.

2. Anwendungsgebiete

2.1. Spartenbetrieb

Grundsätzlich umfasst der Spartenbetrieb alle Vereinsaktivitäten einer Sparte. Das beinhaltet beispielsweise ein regelmäßiges Training, eine Ausfahrt sowie Sportevents. Ausschlaggebend für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Spartenbetrieb sind Ableitungen der Risikoanalyse, welche zeigt, dass verschiedene Situationen bzw. Voraussetzungen zu unterscheiden sind:

a) Sparte hat minderjährige Teilnehmende im Regelbetrieb

Sind im regulären Spartenbetrieb Kinder oder Jugendliche regelmäßig als Teilnehmende dabei gilt, dass die Spartenfunktionäre/Übungsleitenden/betreuende Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (vgl. 3.2).

b) Sparte hat minderjährige Teilnehmende bei einzelnen Veranstaltungen

Im regulären Spartenbetrieb sind keine Kinder und Jugendlichen als Teilnehmer dabei. Ist aber davon auszugehen, dass bei einzelnen Veranstaltungen/Events/Ausfahrten auch Kinder und Jugendliche als Teilnehmer dabei sind, gilt, dass die an dieser Aktivität beteiligten Spartenfunktionäre/Übungsleitenden/betreuende Personen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (vgl. 3.2).

c) Spartenbetrieb umfasst aktuell keine minderjährigen Teilnehmende

Hier ist die Bestätigung der Ordnung und die Selbstverpflichtungserklärung ausreichend. Sofern sich die Situation dahingehend ändert, dass auch in dieser Sparte Kinder und Jugendliche aktiv an Spartenangeboten teilnehmen möchten, gelten die Bestimmungen wie oben aufgeführt. Darüber

hinaus ist der Austausch mit dem Kinderschutzbeauftragten vor der erstmaligen Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen zu suchen.

Sofern das Angebot für Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht geeignet oder von der SG Stern e.V. nicht vorgesehen ist, sind diese abzuweisen.

2.2. Exklusive Kinder- und Jugendangebote

Mit Angeboten, welche sich explizit an Kinder und Jugendliche richten, sind u.a. die SG Stern Ferien Camps, der Kids Club, Angebote für Schulen und Kindereinrichtungen oder spezielle Kinder-/Jugendtrainings gemeint. Ohne Ausnahme, unabhängig davon, ob es ein Spartenangebot oder in Form einer Beauftragung stattfindet, gilt bei allen diesen Angeboten die Kinderschutzordnung in vollem Umfang als Beteiligter zu kennen, zu verstehen, zu akzeptieren und umzusetzen. Ebenso ist die Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses zwingend erforderlich.

Dies gilt ebenfalls, wenn das Angebot oder Teile des Angebots von externen Dienstleistern im Auftrag der SG Stern durchgeführt werden.

3. (Rechtliche) Rahmenbedingungen

3.1. Allgemeine Pflichten

Die durch diese Ordnung vorgegebenen Vorgehens- und Verhaltensweisen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Sportbetrieb der SG Stern e.V. werden im Folgenden ausführlich beschrieben.

3.1.1. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht umfasst die persönliche Pflicht, die die betreuende Person (Trainer, Trainerin, Übungsleiter, Übungsleiterin, Funktionär, Funktionärin, hauptamtliche Mitarbeitende, freiberuflich Tätige, Dienstleistende) im Rahmen der Vereinstätigkeit eingeht, für die Vermeidung von Schäden Sorge zu tragen. Diese Pflicht umfasst im Sport daher zweierlei Aspekte:

- Aufsichtspflichtbedürftige vor Schäden an Körper, Seele oder Eigentum zu schützen
- Dritte vor Schäden zu schützen, die Minderjährige verursachen können

Aufsichtsbedürftig sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlischt in der Regel diese Aufsichtspflicht.

Lassen Erziehungsberechtigte ihre Kinder an Angeboten in einem Sportverein teilnehmen, so übertragen sie dem Verein die Aufsichtspflicht für den Zeitraum der Veranstaltung. Die Aufsichtspflicht geht für die gesamte Dauer, i.d.R. auch kurz davor und danach, an den beauftragten Trainer/Übungsleiter über. Dies gilt auch dann, wenn Kinder kein Vereinsmitglied sind. Die Übertragung der Aufsichtspflicht an die betreuende Person muss nicht schriftlich getätigt werden, diese kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung, i.d.R. mit dem Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle/dem Vereinsgelände. Für die betreuende Person ist es ratsam, rechtzeitig vor Beginn der Sportstunde anwesend zu sein (Empfehlung: 15 Minuten) und dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ende der Veranstaltung alle Kinder an die Erziehungsberechtigten übergeben werden. Um Unklarheiten und Missverständnisse vorab zu vermeiden, sollte mit den Erziehungsberechtigten die jeweilige Handhabung genau geregelt werden.

Der Umfang einer Aufsichtspflicht umfasst verschiedene Aspekte, die die betreuende Person beachten muss. Darunter fallen z.B.:

- Anzahl der Gruppe und die jeweilige Reife der Teilnehmer
- das Alter der Kinder/Jugendlichen
- Örtliche Verhältnisse und Begebenheiten sowie Witterungsbedingungen
- Evtl. Besonderheiten, die gesondert berücksichtigt werden müssen:
z.B. Mobilitätseinschränkungen, Erkrankungen, Medikamenteneinnahme

Der Gesetzgeber legt nicht fest, welche Anzahl an Kindern/Jugendlichen einer betreuenden Person zugemutet werden können. Daher liegt es in der besonderen Verantwortung und der betreuenden Person, wie viele Kinder/Jugendliche beaufsichtigt werden können.

Eine enge Absprache mit den Vereinsverantwortlichen, der Geschäftsstelle und dem Kinderschutzbeauftragten, ist im Vorfeld zu beachten, da die Anzahl der betreuenden Personen individuell angepasst werden muss. Dies betrifft auch risikoreiche Unternehmungen (wie z.B.

Schwimmbadbesuche, Radtouren oder Skiausflüge), bei der die betreuende Person aus Sorgsamkeitsgründen eine verringerte Anzahl von Kindern/Jugendlichen betreuen sollte.

Die Ausübung der Aufsichtspflicht meint konkret, dass Risikoquellen rechtzeitig minimiert werden, in dem Gefahrenhinweise ausgesprochen werden und bei Bedarf auch Belehrungen/Ermahnungen/Verwarnungen erfolgen. Grundsätzlich sollte man im Rahmen seiner sportlichen Tätigkeit mit gesundem Menschenverstand und fachlicher Erfahrung so handeln, dass gefährliche Situationen vermieden werden.

Sofern das Angebot eine außerplanmäßige Aktivität nicht ausschließen kann, wie z.B. bei Freizeiten oder Ausflügen sollte zusätzlich eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten dazu eingeholt werden. Weiter kann dadurch auf besondere Gefahrenquellen frühzeitig hingewiesen werden (z.B. die Schwimmfähigkeit eines Teilnehmenden).

Falls eine solche zusätzliche Vereinbarung als notwendig erscheint ist dies vorab mit der Geschäftsstelle und dem Kinderschutzbeauftragten abzustimmen.

3.1.2. Verkehrssicherheitspflicht

In Verbindung mit der Aufsichtspflicht gilt es die Verkehrssicherheitspflicht gesondert hervorzuheben. Diese sog. Verkehrssicherungspflicht gilt generell. Sie muss diejenigen Gefahren ausräumen oder ggf. vor ihnen warnen, die dem sorgfältigen Benutzer rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich rechtzeitig einzustellen vermag. Die Verkehrssicherungspflicht bewegt sich innerhalb der Vorkehrungen, die die Sicherheit gewährleisten, welche „nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem konkreten Umfeld erwartet werden durfte.“

Die betreuende Person hat also insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten. Damit sind bspw. die Ausstattung und Begebenheit der Räumlichkeit und die bei der Aktivität verwendeten Materialien gemeint. Die betreuende Person hat die Pflicht die Räumlichkeit auf mögliche Gefahrenquellen hin zu überprüfen und diese zu beheben oder zu reduzieren. Auch das verwendete Material muss in einwandfreiem Zustand sein. Ein Beispiel sind die in einer Turnhalle üblicherweise an den Wänden befestigten dicken blauen Matten. Hier gilt es zu prüfen, ob die Befestigungen an der Wand ordnungsgemäß sind und diese sich nicht plötzlich lösen können und damit einem Teilnehmenden Schaden zufügen könnten.

3.2. Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Funktionäre und hauptamtlichen Mitarbeitenden, welche in Kinder- und Jugendangeboten eingesetzt werden, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Alle Übungsleitenden, freiberuflich Tätigen, sowie externe Dienstleister, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit im Auftrag der SG Stern e.V. mit Minderjährigen Kontakt haben, sind ebenfalls zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Funktionäre/ Übungsleitende/ betreuende Personen in Spartenangeboten können von der Pflicht gemäß den Ausführungen in 2.1 ausgenommen werden.

Das erweiterte Führungszeugnis wird selbst beantragt und gegen Vorlage eines bereitgestellten Formblatts auf der Stadtverwaltung ausgestellt. Falls dabei Gebühren entstehen sollten, werden diese per Auslagenerstattung vom jeweiligen SG Stern Standort erstattet.

Das Führungszeugnis ist von hauptamtlich Mitarbeitenden und allen o.g. Personen an einem ehrenamtlich geführten Standort dem Personalmanagement der SG Stern e.V., von allen weiteren Personengruppen bei der Geschäftsstelle des Standortes zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Geschäftsstellen melden den Status an das Personalmanagement der SG Stern e.V.. Dieses kann persönlich zur Einsichtnahme, aber auch als Scan oder Foto eingereicht werden.

In der Zusammenarbeit mit externen Dritten muss der Dienstleister, welcher im Auftrag der SG Stern e.V. seine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausübt, schriftlich der Geschäftsstelle/dem Personalmanagement bestätigen, dass von allen eingesetzten Mitarbeitenden ein entsprechendes Zeugnis eingesehen wurde.

Bei Ausschluss einschlägiger Vorstrafen nach §72a Abs. 1 SGB VIII erfolgt ein entsprechender Vermerk dazu, inkl. des Datums der Ausstellung, zentral durch das Personalmanagement der SG Stern e.V.. Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, werden die aktuellen Datenschutzbestimmungen beachtet. Demnach wird das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen, nicht einbehalten.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei erstmaliger Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss jährlich wieder neu beantragt und vorgelegt werden.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die SG Stern e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich die SG Stern e.V. von o.g. Personengruppen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

3.3. Selbstverpflichtungserklärung

Für alle Funktionäre (Ehren- und Hauptamtliche, sowie alle Übungsleitenden) der SG Stern e.V. ist im Rahmen dieser Kinderschutzordnung die regelmäßige Bestätigung der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtend.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird jährlich gemeinsam mit der Unterweisung zum Kinderschutz und der Datenschutzschulung IT-basiert durchgeführt.

Sofern die Betreuung von Kindern und Jugendlichen kurzfristig von anderen als den vorgesehenen betreuenden Personen übernommen werden muss oder wenn die Betreuung kurzzeitig für eine geringe Zeitspanne durch weitere Personen ergänzt wird, welche kein erweitertes Führungszeugnis oder die Selbstverpflichtungserklärung bereits vorgelegt haben, kann in Ausnahmefällen - und nur nach Rücksprache mit dem Kinderschutzbeauftragten -, eine Selbstverpflichtungserklärung dieser Person die Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis in Ausnahmefällen ersetzen.

Eine Vorlage zur Selbstverpflichtungserklärung wird auf Nachfrage vom Kinderschutzbeauftragten bereitgestellt.

4. Ehrenkodex und Verhaltensrichtlinien

Der Ehrenkodex stellt die grundsätzliche Erwartung an die Haltung aller im Verein tätigen Personen dar. Richtlinien zu konkreten Situationen, welche im Vereinsalltag zustande kommen können, werden in den Verhaltensrichtlinien beschrieben.

4.1. Ehrenkodex

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen erziehen.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes oder Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

4.2. Verhaltensrichtlinien

Einzeltrainings / Einzelbetreuung

Prinzipiell gilt: Alleinige Betreuung von Kindern und Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall! Bei geplanten Einzeltrainings / Einzelbetreuung halte ich möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ ein. D.h. wenn ich ein Einzeltraining für erforderlich halte, muss eine weitere Person bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, lasse ich alle Türen bis zur Eingangstür offen.

Keine Privat-Geschenke

Bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werde ich keine Vergünstigungen oder Geschenke machen, die nicht mit mindestens einer weiteren betreuenden Person oder Funktionär abgesprochen sind.

Berührungen

Sind heikle Berührungen aufgrund des Trainings, einer medizinischen Behandlung oder ähnlichem notwendig, wird das gegenüber dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen angesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis. Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, unterlasse ich.

Mobbing / sexuelle Belästigung

Alle Arten von Mobbing, sexueller Belästigung und Gewalt auch in Form von Kommentaren, Witzen Gesten, Äußerung zur körperlichen Erscheinung/Aussehen oder Handlungen sind verboten. Ich achte auf eine angemessene Umgangsform und eine wertschätzende Kommunikation.

Sexuelle Beziehungen

Sexuelle Beziehungen zwischen betreuenden Personen und Jugendlichen unter 18 Jahren kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben! Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, teile ich dies direkt dem Kinderschutzbeauftragten mit und wechsele ggf. die Trainingsgruppe. Betreuende Personen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn Jugendliche für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

Privatbereich

Kinder und Jugendliche nehme ich nicht in meinen Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mit, ohne dass nicht mindestens eine weitere betreuende Person oder Funktionär anwesend ist. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern und Jugendliche abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats werden Eltern zur Transparenz über den Gruppenchat informiert.

Autofahrten

Prinzipiell gilt: Alleinige Autofahrten mit Kindern und Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall! Sollte die Mitnahme eines einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen unausweichlich sein, spreche ich dies im Vorfeld mit den Eltern und dem Kinderschutzbeauftragten ab.

Duschen und Umkleiden

Ich dusche nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen. Die Umkleidekabinen darf ich erst nach Anklopfen und entsprechender positiver Rückmeldung betreten.

Fotos und Videos

Fotos und Videos werden von mir nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen verbreitet. Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden. Weiter gelten die Bestimmungen der Satzung und der Datenschutzrichtlinie der SG Stern e.V.

Vertrauens- und Autoritätsstellung

Ich nutze meine besondere Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus und gebe den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.

Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

Ich werde meine sportlichen und außersportlichen Angebote an kinder- und jugendgerechten Methoden und Rahmenbedingungen ausrichten und achte dabei auf ausreichend Selbst – und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.

Keine Geheimnisse

Ich teile mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies abzusprechen. Gründe sind kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beiderseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Verpflichtung zur Mitteilung

Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wird und informiere den Kinderschutzbeauftragten.

5. Verbindlichkeit und Umgang bei Vorfällen

5.1. Definition der Verbindlichkeit

Alle in der SG Stern Tätigen müssen diese Kinderschutzordnung anerkennen und bestätigen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird jährlich gemeinsam mit der Unterweisung zum Kinderschutz und der Datenschutzbildung IT-basiert durchgeführt.

Alle in der SG Stern e.V. tätigen Personen, welche Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten haben oder im Auftrag der SG Stern e.V. (freiberuflich Tätige) in einem Angebot für Kinder und Jugendliche eingesetzten Personen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss jährlich erneuert werden.

Sofern mit einem Dienstleister zusammengearbeitet wird, welcher im Auftrag der SG Stern e.V. für die Durchführung von Kinder-/Jugendangeboten oder Teilen davon eingesetzt wird, muss von diesem schriftlich bestätigt werden, dass er/sie von den eingesetzten Mitarbeitenden ebenfalls die erweiterten Führungszeugnisse eingesehen hat und diese Kinderschutzordnung bekannt ist und anerkannt wird.

5.2. Verhalten bei Verstößen

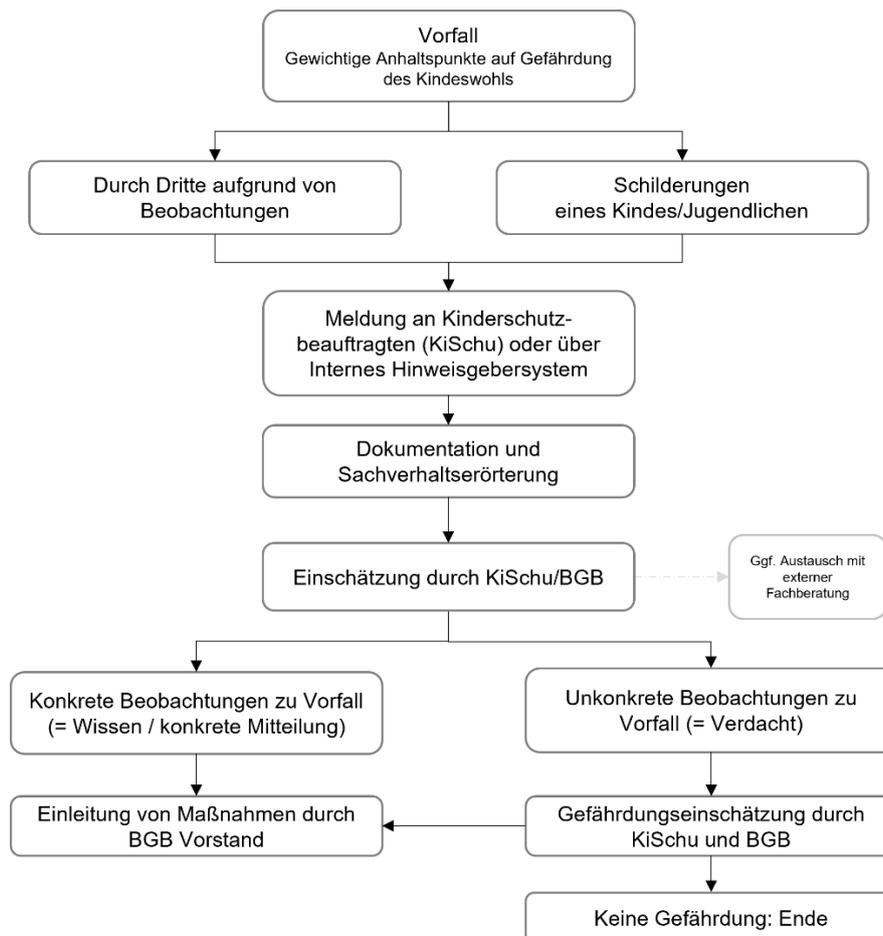
5.2.1. Kinderschutzbeauftragter

Für alle allgemeinen (Rück-)Fragen, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bestehen, ist mit dem Kinderschutzbeauftragten Kontakt aufzunehmen. Alle für die SG Stern e.V. tätigen Personen können jederzeit den Austausch suchen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche, Eltern oder

weitere Personengruppen. Je nach Thema und Inhalt wird Rücksprache zum BGB Vorstand gehalten.

Falls ein Verstoß oder auch der Verdacht eines Verstoßes an einem Kind oder Jugendlichen besteht, erfolgt die Meldung ebenfalls an den Kinderschutzbeauftragten oder anonym über das Interne Hinweisgebersystem. Dieses ist auf der Homepage im Impressum zu finden.

5.2.2. Interventionsleitfaden



5.3. Konsequenzen bei Verstößen

Sollte gegen diese Kinderschutzordnung verstoßen werden, werden die Verstöße durch den BGB-Vorstand, den Kinderschutzbeauftragten und ggf. durch die Behörden geprüft. Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden, ob es ein Verdacht, ein Verstoß an Kindern und Jugendlichen oder ein prozessualer Verstoß in der Umsetzung dieser Ordnung vorliegt.

Mögliche Sanktion durch den Verein, je nach Schwere des Verstoßes, sind:

- Außerordentliche Kündigung
- Vereinsausschluss
- Amtsenthebung
- Abmahnung
- Ermahnung
- Suspendierung vom Sportbetrieb
- Zeitweise Suspendierung vom Sportbetrieb
- Zuordnung neuer Sportgruppen

- Trainingsdurchführung zu zweit

5.3.1. Folgende Verstöße an Kindern und Jugendlichen werden unterschieden

5.3.1.1. Vernachlässigung

Die grundlegenden physischen und psychischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden nicht erfüllt. Zuwendung, Versorgung und Sicherheit sind besondere Bedürfnisse. Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, können langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Entwicklung haben. Beispiele für den Sport sind: Kinder und Jugendliche werden extremen Witterungsbedingungen, einem unnötigen Verletzungsrisiko ausgesetzt oder erhalten mangelnde Ausrüstung, Essen oder Flüssigkeitszufuhr. Eine weitere Form ist die mangelnde Beaufsichtigung.

5.3.1.2. Physische Gewalt

Physische oder auch körperliche Gewalt genannt, sind einzelne oder wiederholte Handlungen, die eine tatsächliche oder potenzielle physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen. Für den Sport lassen sich hierunter Gewaltanwendungen, die nicht unmittelbar im Vollzug einer Sportart, jedoch im Kontext Sport - etwa am Spielfeldrand oder in der Umkleide etc. stattfinden, zusammenfassen. Dies sind alles Formen von Misshandlungen. Hierzu gehören unter anderem Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

5.3.1.3. Psychische Gewalt

Psychische Gewalt oder auch emotionale Gewalt bezeichnet Handlungen, welche die psychische, mentale oder soziale Gesundheit oder Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen. Dazu zählen nicht-körperliche Handlungsweisen wie Herabwürdigen, Beschimpfen, Verspotten, Bloßstellen, Drohen, Erpressen, Stalking und Mobbing. Auch das Abverlangen von unrealistischen Leistungen oder "Unter-Drucksetzen" von Kindern und Jugendlichen gehört insbesondere im Sport dazu. Es kommt hierbei durch einen gezielten Kontroll- und Machtgewinn zu Angriffen auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

5.3.1.4. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in verschiedenen Formen vor – von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt über Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Die Spannweite der Handlungen reicht von unabsichtlichen subjektiven Grenzverletzungen über absichtliche Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen. Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Die Verursachenden nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen. Im Sportkontext können Grenzverletzungen beispielsweise eine abwertende, anzügliche Kommentierung des Körpers bei Kindern und Jugendlichen oder sexistische Witze und Sticheleien sein. Übergriffe sind etwa exhibitionistische Handlungen (z. B. scheinbar zufälliges Zeigen eines erigierten Gliedes) oder die gezielten und bewussten Berührungen bei Hilfestellungen z.B. zwischen den Beinen, am Po, am Busen.

5.3.2. Prozessualer Verstoß in der Umsetzung dieser Ordnung

Hierunter ist die Nichteinhaltung dieser Ordnung, der in ihr genannten Fristen oder Umfänge, sowie das Verschweigen und Nichthandeln bei o.g. Vorfällen zu verstehen. Bei Bekannt werden solcher Verstöße wird zunächst ein Gespräch geführt, um eine zeitnahe Lösung herbeizuführen. Sofern daraufhin weiterhin

der Verstoß bestehen bleibt, kann eine Amtsenthebung, der Ausschluss aus dem Verein oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Konsequenz folgen.

Bei Rückfragen zur Kinderschutzordnung steht der Kinderschutzbeauftragte der SG Stern e.V. zur Verfügung.

Anfragen und Freigaben außerhalb dieser Ordnung sind ebenfalls beim Kinderschutz Beauftragten einzusteuern. Ansprechpartnerin ist Katja Reinhard: 0170 3747064, katja.reinhard@sgstern.de